

Anlage: Herr X und die Umzugsgenehmigung

Herr X ist 2013 nach Deutschland eingereist und hat Asyl beantragt. Er lebt seit 1,5 Jahren in einer Gemeinschaftsunterkunft in Hannover. In der Gemeinschaftsunterkunft muss er eine Wohneinheit mit anderen Personen teilen. Mitte 2013 hatte er seine Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Im Juli 2015 hat er noch keine Entscheidung vom BAMF erhalten.

Da Herr X. mittlerweile gut in Hannover vernetzt ist und Unterstützer hat, hat er über seine Migranten-Community die Möglichkeit, in eine möblierte Wohnung zu ziehen. Er fragt beim für den Bereich zuständigen „Sachgebiet Unterbringung“ der Stadtverwaltung an und schlägt diese kostenangemessene Wohnung zur Anmietung vor, um aus dem Wohnheim ausziehen zu können. Die Stadtverwaltung lehnt eine Anmietung ab, da man generell keine möblierten Wohnungen anmieta.

Herr X fragt, ob er die Wohnung nicht einfach selbst anmieten könne. Das sei auch dem Vermieter viel lieber. Die Kosten seien angemessen und könnten problemlos vom Fachbereich Soziales über die regulären Asylbewerberleistungen abgerechnet werden. Der Fachbereich Soziales zuckt die Schultern und verweist auf die Nebenbestimmung in der Aufenthaltsgestattung von Herrn X. Dort heißt es: "Wohnsitznahme nur in der vom Sachgebiet Unterbringung zugewiesenen Unterkunft in der Stadt Hannover."

Mit dieser Nebenbestimmung kann Herr X nicht selbst einen Mietvertrag abschließen bzw. nicht die dafür entstehenden Kosten ggü. dem Sozialleistungsträger geltend machen, so die Rechtsauffassung der Sozialverwaltung. Der Fachbereich Soziales sagt ihm: „Wenn die Ausländerbehörde diesen Satz aus der Aufenthaltsgestattung streichen würde, können Sie mit ihrem Mietangebot wieder vorsprechen und wir würden diesem zustimmen.“

Herr X. geht also zur Ausländerbehörde. Dort verweist man darauf, dass dieser Passus generell bei Asylsuchenden für die ersten vier Jahre in Hannover gelten würde und nicht gestrichen werden könne. Herr X. dürfe keinen eigenen Wohnraum beziehen. Das sei so nicht vorgesehen.

Herr X. wendet sich an eine unabhängige Beratungsstelle. Dort sagt man ihm, dass die Unterbringungspraxis in der Landeshauptstadt Hannover in der Tat sehr restriktiv sei und ein eigenständiges Anmieten von Wohnungen so verhindert werde. Einziger Weg sei es, es unter Vorlage des Attests des Psychotherapeuten erneut bei der Ausländerbehörde zu versuchen. Schließlich habe sein Psychotherapeut schriftlich attestiert, dass aus gesundheitlichen Gründen das Verbleiben in dem Wohnheim nicht förderlich sei.

Herr X. reicht also einen solchen Antrag bei der Ausländerbehörde schriftlich ein. Nach 2,5 Monaten wird ihm mitgeteilt, dass der Antrag auf Streichung der Nebenbestimmung positiv beschieden worden sei. Herr X. lässt die Nebenbestimmung aus der Aufenthaltsgestattung streichen. Er wendet sich wieder an den Vermieter aus seiner Migranten-Community. Der teilt ihm mit, dass die Wohnung nun schon vergeben sei, da viele Monate vergangen seien. So lange habe er nicht warten können.

Herr X. wohnt nun weiterhin im Wohnheim. Der Wohnheimplatz bleibt belegt und kann nicht für Neuankommende genutzt werden. Herr X. Darf nur kostenangemessene Mietangebote vorschlagen. Einen Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein hat er nach der derzeitigen niedersächsischen Rechts- und Weisungslage nicht. Damit hat er keinen bevorzugten Zugang zu Sozialwohnungen und muss auf dem allgemeinen Wohnungsmarkt mit allen anderen Interessenten konkurrieren. Herr X. ärgert sich, dass ihm die Stadtverwaltung so viele Steine in den Weg gelegt hat.